

einer Schlägerei erhöhte sich die Strafe auf 20 Gulden.¹⁾ Bierfitten bei Käufen und Verkäufen wurden eingeschränkt, selbst Landesverweisung konnte für Trunkenbolde ausgesprochen werden.²⁾ Zur Verhütung von Schlemmereien war die Polizeistunde im Sommer auf 10, im Winter auf 9 Uhr festgesetzt.³⁾ Es war ein Glück für die Brauer, daß die wohlgemeinten Verordnungen eben doch nur Verordnungen geblieben sind.

Indessen war das Hofer Bier durch einen Umstand, der schon bis 1642 zurückreicht, unter dem Namen „Saalebier“ wieder zu Berühmtheit gelangt. Zu jener Zeit wollte das Bier — angeblich wegen unreifen Hopfens — nicht mehr gelingen und es mußte oft mehrere Male teure Hefe aus Schleiz und Plauen beigegeben werden, um es zur Gärung zu bringen. Da kam ein Herr H. v. B.⁴⁾ auf den Gedanken anstelle des Brunnenwassers Saalewasser zu verwenden. Nachdem die Ratsmitglieder ein halbes Gebräu zur Probe in den Ratskeller gebracht hatten, ergab sich, daß das Bier „wohlschmecke, gesund sei und den Kopf nicht halb so einnähme wie Brunnenbier, doch aber stark sei, dazu lieblich und wohl zu trinken.“ Die etwas blasse Farbe wurde bei weiteren Versuchen von einigen Leuten forrigiert durch weniger Hopfenbeigabe, die das Saalebier ohne Geschmacksbeeinträchtigung vertrug. Der Ruhm des Saalebieres drang weithin und erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts kam der Brauch wieder ab, ohne daß das Bier an seiner Beliebtheit wieder eingebüßt hätte.

Verantwortlich für das Gelingen des Bieres waren die Braumeister deren bei jedem Brauhaus einer war. Alljährlich hatten sie einen Eid abzulegen, der lautete:⁵⁾

„Pflicht eines Braumeisters.

1. Ihr sollt geloben und schwören zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ihr in eurer angenommenen Braumeisterstelle wollet jederzeit getreu und fleißig sein, sowohl den Armen als auch den Reichen ohne Ansehen der Person recht und wohl brauen, daher ihr
2. das Malz für dieselben in Augenschein nehmen und probieren und da ihr einigen Mangel daran findet, solches dem Brauherrn und Mulzer zugleich anzeigen sollet, widrigenfalls, wenn das Gebräu umschlägt, euch es selbst zuschreiben möget, wenn euch dasselbe heimgeschlagen und ihr zur Zahlung angehalten werdet.
3. Sollt ihr in der Mühle, sobald das Malz aufgeschüttet worden, fleißig nachsehen, damit es weder zu grob noch zu klar werde.
4. Sobald ihr wisset, daß untergeschürt ist, sollet ihr euch zeitig im Brauhaus einfinden, das Braugeschirr fleißig untersuchen und reinigen lassen, euren Durchlaß zur rechten Zeit rüsten und hinstellen, auch sauber ausbrühen lassen.
5. Das Malz beim Anmaischen wohl aufsetzen und umarbeiten, demselben seine Zeit lassen und nicht überrühren, damit nicht das Beste in den Trebern bleibe.

1) Eine hohe Strafe bei einem üblichen Wochenlohn von eineinhalb Gulden.

2) Polizeiordnung von 1672 Absatz XXV.

3) Desgl. Absatz XXXIV. Getranzt durfte gar nur bis 7 Uhr werden, wobei sogar das „übermäßige Drehen und Schwenken und Geberden“ bei 1 Gulden Strafe verboten war.

4) Der ganze Name ist nirgends genannt, jedenfalls, weil er sich als Adliger nicht um bürgerliche Handtierung kümmern durfte.

5) Handschrift im städtischen Archiv.